



- Wahlbekanntmachung -

Wahlbekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Wahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024

1. Allgemeine Informationen

Am Sonntag, den 9. Juni 2024, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Stadt Oldenburg ist in 91 allgemeine Wahlbezirke und 42 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Folgende Wahllokale wurden verlegt:

	<u>Bisher</u>	<u>Neue Adresse</u>
115	Jugendkulturverein e.V.	Grundschule Donnerschwee, Donnerschweer Str. 262 26123 Oldenburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 2. Mai bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahlräume sind barrierefrei. Ein direktes Parken vor dem jeweiligen Gebäude ist allerdings nicht in jedem Fall möglich.

2. Hinweise für die Stimmabgabe

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Alle haben Zutritt. Das Wahlgeschäft darf nicht beeinträchtigt werden.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Oldenburg

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch)

3. Erreichbarkeit des Wahlbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
Telefon: 0441 235-4444
Fax: 0441 235-3430
E-Mail: wahlbuero@stadt-oldenburg.de
oder briefwahl@stadt-oldenburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch: 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 12 Uhr

Am Freitag, den 7. Juni 2024, ist das Wahlbüro von 8 bis 18 Uhr geöffnet. An diesem Tag können letztmalig Briefwahlunterlagen vor Ort beantragt werden. Am Samstag, den 8. Juni 2024, kann in Ausnahmefällen von 8 bis 12 Uhr im Wahlbüro ein neuer Wahlschein ausgestellt werden, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist die Beantragung eines Wahlscheins auch noch am Wahlsonntag, den 9. Juni 2024, von 8 bis 15 Uhr möglich.

Stadt Oldenburg (Oldb), 1. Juni 2024

Dr. Julia Figura
Wahlleiterin der Stadt Oldenburg (Oldb)



Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 1. Juni 2024.